Kantonspolizei

Kriminalabteilung

Fachbereich Waffen,
Sprengstoff und Gewerbe
Postfach 7571
3001 Bern
www.police.be.ch

Gesuch um Erteilung eines Waffenerwerbsscheines

Gesuch bei der Wohnsitzgemeinde einreichen

Betrifft **Gesuch um Erteilung eines Waffenerwerbsscheins zum Erwerb einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteils bzw. des Erwerbes mehrerer Waffen oder mehrerer wesentlicher Waffenbestandteile**
(Art. 8 ff WG und Art. 15 ff WV)

Gesuchsteller/in Name ..... Vorname(n) .....

Geburtsdatum ..... Geburtsname .....

Heimatort, Staat .....

Adresse .....

PLZ, Wohnort .....

Telefon Privat ..... Mobiltelefon .....

E-Mail-Adresse .....

Andere Wohnadressen (letzte zwei Jahre) .....

Strafverfahren Ist ein strafrechtliches Verfahren gegen Sie hängig? ☐ Ja ☐ Nein

Wenn ja, Gründe .....

Erwerbsgrund Falls nicht Sport-, Jagd- oder Sammelzwecke:

.....

Bezeichnung der Waffenart, des wesentlichen Waffenbestandteils oder der Waffenbestandteile und weitere Angaben (soweit bereits bekannt):

Waffe(n)	**Waffenart**	**Fabrikat / Modell**
	1.	
	2.	
	3.	

Informationspflicht beim Beschaffen von Personendaten

Die Zentralstelle Waffen führt die Datenbank über den Erwerb von Waffen durch ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung (DEWA: Art. 32a Bst. a WG) und die Datenbank über den Erwerb von Waffen durch Personen mit Wohnsitz in einem andern Schengen-Staat (DEWS; Art. 32a Bst. b WG).
Die Daten der DEWS werden gestützt auf die Schengen-Assoziierungsabkommen an die zuständigen Behörden des Wohnsitzstaates der betreffenden Person

weitergegeben, die Daten der DEWA können den Behörden des Wohnsitz- oder Heimatstaates und weiteren Behörden des In- und Auslandes zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben weitergegeben werden. Das Auskunfts- und Berichtigungsrecht richtet sich nach dem Datenschutzgesetz (SR 235.1).

Meldung der übertragenden Person
Wer eine Waffe oder einen wesentlichen Waffenbestandteil überträgt, muss der für die Erteilung von Waffenerwerbsscheinen zuständigen Behörde innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsabschluss eine Kopie des Waffenerwerbsscheins des Erwerbers oder der Erwerberin zustellen.

Erbgang
Personen, die Feuerwaffen oder wesentliche Waffenbestandteile durch Erbgang erwerben, müssen innerhalb von sechs Monaten einen Waffenerwerbsschein beantragen, sofern die Gegenstände nicht innerhalb dieser Frist einer berechtigten Person übertragen werden.
Dem Gesuch zum Erhalt des Waffenerwerbsscheines ist ein Verzeichnis beizulegen, dass die ererbten Gegenstände unter Angabe von Waffenart, Hersteller oder Herstellerin, Kaliber, Bezeichnung und Waffennummer einzeln aufführt. Es ist vom Vertreter des Erblassers bzw. der Erbengemeinschaft zu unterzeichnen.

Dem vorliegenden Gesuch ist beizulegen:
1. Auszug aus dem schweizerischen Strafregister im Original (nicht älter als 3 Monate);
2. Kopie eines gültigen Passes oder einer gültigen Identitätskarte; für Ausländer mit Bewilligung in der Schweiz, Kopie des Ausländerausweises;
3. Für Personen mit Wohnsitz im Ausland und Ausländer ohne Niederlassungsbewilligung mit Wohnsitz in der Schweiz; eine amtliche Bestätigung ihres Wohnsitz- bzw. Heimatstaates, wonach sie dort zum Erwerb der Waffen oder des/der wesentlichen Waffenbestandteils/e berechtigt sind.

Bei Vorhandensein eines **elektronischen, digital signierten Strafregisterauszugs** (nicht älter als 3 Monate): Diesen zwingend vor der Einreichung des Gesuchs an *waffenerwerbsschein@police.be.ch* senden!

Ich bestätige, die Fragen wahrheitsgetreu beantwortet zu haben und dass ich:
- nicht unter umfassender Beistandschaft stehe oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werde;
- unter keiner Krankheit leide, welche für den Umgang mit Waffen ein erhöhtes Risiko darstellen könnte, wie Medikamenten- Alkohol- oder Betäubungsmittelabhängigkeit.

Ich erlaube der zuständigen Behörde die Informationen nachzuprüfen, insbesondere bei der Polizei, den Straf-, Vormundschafts-, Fürsorge- und Verwaltungsbehörden.

Ort und Datum: **Unterschrift:**

Kantonspolizei

Kriminalabteilung

Polizei- und
Militärdirektion
des Kantons Bern

Antrag der Wohnsitzgemeinde

Fachbereich WSG
Postfach 7571
3001 Bern
Telefon 031 634 73 81
Telefax 031 634 73 99
www.police.be.ch

1. Sind die Angaben (Personalien, Adresse, Adresse in den letzten 2 Jahren etc.) der gesuchstellenden Person richtig?

   ☐ Ja ☐ Nein

2. Hat die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Massnahmen angeordnet oder liegen ihr weitere Hinweise über eine Selbst- oder Drittgefährdung vor?

   ☐ Ja ☐ Nein

3. Sind Ihnen zum heutigen Zeitpunkt Verweigerungsgründe im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG) bekannt?

   ☐ Ja ☐ Nein

4. Sind Ihnen andere Gründe bekannt, die Ihres Erachtens eine Ablehnung des Gesuches rechtfertigen?

   ☐ Ja ☐ Nein

5. Bemerkungen (Bemerkungen zu Punkt 1 – 4 allenfalls auf separatem Blatt):

   .....

   .....

Datum: …… Gemeinde: ……..

Ort: …… Stempel und Unterschrift:

Zuhanden: Kantonspolizei Bern, Fachbereich WSG, Postfach 7571, 3001 Bern